(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) er für das Versehen seiner Beamten hafte. Dann wird darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesstaaten sorgfältig darüber gewacht werde, daß der Grundbuchführer nicht ohne eine Nachkontrolle Einträge bewirke, und schließlich, daß eine Diskreditierung der sächsischen Grundbücher befürchtet werden müsse, wie das hier auch ausgesprochen worden ist. Aber, meine Herren, alles dieses trifft auch schon die erste Einrichtung, und deswegen bitte ich Sie dringend, den Antrag, der in Ziff. I und II gestellt worden ist, abzulehnen.

Ich komme noch zum § 38b, zu der Zwangsvollstreckungsklausel. Auch hier ist besonders unerfreulich die Stellung zwischen Sachsen und Nichtsachsen. Was für ein Interesse haben wir, die Welt in diese zwei Teile zu teilen? Was für ein Interesse, die sächsischen Rechtsgeschäfte mit geringerer Garantie zu umgeben als die Geschäfte, die einen gemischten Charakter in bezug auf das Bundesgebiet haben? Ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie den Art. I und II des Berichtes ablehnen.

Ich komme nun zum Art. IV. Da hat der Herr Abg. Dr. Kaiser mir im wesentlichen das vorweggenommen, was ich auszuführen versuchen wollte, ich kann mich also auf Geringes beschränken. Ich widerspreche zunächst der Auffassung des Herrn Abg. Riem, als könnte (B) jeder Rechtsanwalt, wenn er frisch aus dem Ofen gebacken in die Welt hinauskommt, auch gleich einen Notar spielen. Dazu gehört allerdings eine Erfahrung und eine Reife. Wir haben bis jetzt in Sachsen die automatische Aufrückung, die mechanische Aufrückung des Rechtsanwalts zum Notar — wenn ich es als Aufrückung bezeichnen darf —, gehabt, und das war ein naturgemäßer Vorgang, gegen den nichts einzuwenden ist. Diese Neuerung aber ist meiner Ansicht nach ein Angriff auf die freie Anwaltschaft, nicht beabsichtigt, sondern im Ergebnis. Ich will auch hier mich dagegen verwahren, daß ich irgendwie dem Ministerium Absichten gegen die Anwaltschaft zutraute. Insbesondere der Persönlichkeit unseres Herrn Ministers liegt das vollkommen fern, davon bin ich überzeugt. Ich bin überzeugt, daß er mit großer Sympathie der Anwaltschaft gegenübersteht. Aber das Ergebnis wird tatsächlich ein Angriff auf die freie Anwaltschaft sein. Und weil die Gefahr so groß ist, beantrage ich über Art. IV namentliche Abstimmung. Da mir bekannt ist, daß die Schulgesetzdeputation heute gezwungen ist, außer dem Hause zu sein, so beantrage ich, daß diese namentliche Abstimmung über den Art. IV erst morgen stattfinde. Ich kann der Schulgesetzdeputation nicht die Zumutung stellen, daß sie sich zerteilt. Die Wichtigkeit dieser Maßnahme aber, die ich jetzt behandeln will, ist so bedeutend, daß (C) ich auf eine namentliche Abstimmung nicht verzichten kann.

Warum ich dies als einen Angriff auf die freie Anwaltschaft ansehen muß im Ergebnis? Meine Herren! Sie finden dafür den Grund auf S. 8 des Berichtes — vielleicht ist es mir gestattet, den betreffenden Absatz vorzulesen? —:

(Präsident: Wird gestattet.)

„Daß die unter Zuteilung eines bestimmten Amtsbezirks ernannten Notare später durch das Justizministerium noch die unbeschränkte Zuständigkeit im Sinne des jetzigen § 72 erlangen können, versteht sich nach der Fassung des vorgeschlagenen zweiten Absatzes zum § 72 von selbst, die Regierung hat es auch in der kommissarischen Beratung noch ausdrücklich bestätigt. Tritt der Zeitpunkt ein, zu dem ein im Vororte ernannter Notar in der großen Stadt selbst zum Notar ernannt worden wäre, wenn er sich dort niedergelassen hätte, so braucht nur ein Dekret des Justizministeriums zu ergehen, durch das die örtliche Beschränkung für den Notar aufgehoben wird."

Das ist die entscheidende Stelle, die hier für die Sachlage in Betracht kommt. Es sollen jetzt, abweichend von dem bisherigen Zustande, Notare eingeführt werden, die nicht für das ganze Land, sondern auf einen bestimmten Amtsbezirk beschränkt sind. Was dagegen geltend zu (D) machen ist, hat mein verehrter Parteifreund Dr. Kaiser im allgemeinen schon hervorgehoben. Ich will das nicht wiederholen. Ich komme jetzt auf die spezifische Seite, für die Ausgestaltung unserer Rechtspflege, zu, nämlich auf die Konsequenz, die die Sache für die Natur der freien Anwaltschaft haben wird. Unzweifelhaft ist, wie schon der Herr Abg. Dr. Kaiser gesagt hat, hier die Möglichkeit der Willkür eingeführt. Es ist unzweifelhaft möglich, daß ein Rechtsanwalt, der das Wohlgefallen der Behörde genießt, deswegen mit einer solchen Gabe, mit einem solchen Notariat ausgestattet wird. Es ist unzweifelhaft, daß es einem anderen, der nicht so gut nach oben zu beleumundet ist, vorenthalten werden kann. Es entsteht damit die Gefahr, daß das Interesse an der Geschäftsführung bei dem einzelnen Rechtsanwalte leidet in dem Kampfe zwischen seiner persönlichen Entwickelung und dem Interesse seines Auftraggebers. Es ist nicht unbekannt, daß die sehr scharfe Stellung, die zuweilen der Anwalt einnimmt, manchmal vielleicht ohne Not, sehr oft aber auch gezwungen ist einzunehmen, nicht überall bei den Behörden Wohlgefallen erregen wird.

Nun, meine Herren, sehe ich von dem jetzigen Ministerium ab, es können aber noch Zeiten kommen, wo andere Grundsätze und andere Anschauungen zur Geltung kommen. Es können sehr wohl politisch bewegte Zeiten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden